

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 9

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

langen, notieren wir unter anderem: Phosphor-Quecksilber- und Blei-Verarbeitung, Zündholz-Fabrikation, Brauereien, Kautschuk- und Zelluloid-Herstellung, Kunstseide-, Wolle- und Zucker-Fabriken, Post, Telegraph und Telephon. In Lieferungen bezogen, kostet das Werk 40 Schweizerfranken, später eingebunden 75 Schweizerfranken.

Verkehrswesen.

Das Ergebnis der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen. Am 20. Mai 1925 fand der Austausch der Genehmigungserklärungen betreffend das Zusatzprotokoll vom 11. Mai 1925 zum schweizerisch-deutschen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924 statt. Gemäß Artikel 3 der neuen Vereinbarung tritt dieselbe zehn Tage nach dem Zeitpunkt der gegenseitigen Genehmigung, das heißt also 1. Juni 1925 in Kraft. Wie bereits mitgeteilt, beziehen sich die neuen Erleichterungen in erster Linie auf Erhöhungen der beiderseitigen Einfuhrkontingente. Ferner sind von Kontingentslisten eine Reihe von Warengruppen gestrichen worden. Zu den neuen Listen sei folgendes bemerkt: Schweizerliste, Anlage II: Entgegen den früheren Protokollen besteht jetzt nur noch je eine Liste für die Schweiz und für Deutschland, wodurch ihre Durchführung einfacher gestaltet wird. Entsprechend dem deutschen Vorgehen im Protokoll vom 17. November sind die Kontingente darin in Zahlen fixiert. Das angegebene Kontingent versteht sich für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1925. Es handelt sich um ein Viermonatskontingent in Zentnern. Durch das neue Abkommen werden schweizerischerseits zirka 60 ganze und Teilpositionen materiell freigegeben, indem sie nicht mehr auf der Liste figurieren. Was die schweizerische Kontingentsliste anbelangt, sind drei Gruppen zu unterscheiden; für Leder und gewisse Lederartikel wurde vereinbart, daß die Einfuhr nicht ungünstiger behandelt wird, als bisher, daß sie dagegen bei der Aufhebung des deutschen Ausfuhrverbotes für Häute und Felle völlig freigegeben wird. Bei einer zweiten Gruppe von Waren wurde auf die Festsetzung eines bestimmten Kontingentes verzichtet, indem es sich vorwiegend um Teilpositionen handelt, wo eine Fixierung eines bestimmten Kontingentes mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Einfuhr darf nicht ungünstiger behandelt werden als bisher. Für die dritte Kategorie sind durchwegs feste Kontingente eingesetzt worden. Deutsche Liste Anlage I: Für Farben, Webstühle, Kabel und für gewisse Positionen von Rohbaumwollgeweben, welche für unsere Exportindustrie von wesentlicher Bedeutung sind, wurde eine Aufhebung der Kontingentierung erreicht. Für andere wichtige Exportpositionen, wie Zement, Kalziumkarbid, Wollgewebe, baumwollene Garne, roh- und zugerichtete Baumwollgewebe und Stickereien sind die Kontingente erhöht worden. Artikel 2 des Zusatzprotokolls spricht von der Aufhebung von zwei Grundsätzen hinsichtlich der Durchführung der noch verbleibenden Einfuhrbeschränkungen. Bisher wurde deutscherseits bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen ein Unterschied gemacht, ob der Gesuchsteller eine deutsche Firma oder bloß Vertreter eines schweizerischen Hauses war. Diese unterschiedliche Behandlung fällt nun dahin. Ferner wird die Bemessung der zur Einfuhr zu bewilligenden Mengen für Waren der Anlage I und II (ausgenommen die in Art. 2 besonders aufgeführten drei Positionen) von keiner andern Voraussetzung abhängig gemacht als von dem Stand der Ausnützung der festgesetzten Kontingente. Aus der Kategorie von Waren, die bisher noch unter

departement nach Begutachtung der Expertenkommission für die Einfuhrbeschränkungen für zirka 80 Positionen ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juni 1925 an, generelle Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt.

Zum Abbau der deutsch-schweizerischen Einfuhrbeschränkungen. Das Zusatzprotokoll vom 11. Mai 1925 über die Erleichterungen im schweizerisch-deutschen Warenaustausch samt den dazu gehörigen Anlagen, die die Details über die Einfuhrbewilligungen enthalten, ist im Wortlaut in Nr. 40 des „Schweizer. Handelsamtsblattes“ abgedruckt.

Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Glasermeister und Fensterfabrikanten hielt in Solothurn seine 38. Generalversammlung ab, an der sich ungefähr 35 Mitglieder aus den verschiedenen Sektionen, sowie Einzelmitgliedern beteiligten. Der Zentralpräsident Früh (Frauenfeld) eröffnete die Sitzung, wobei er über die Tätigkeit des Verbandes im verflossenen Jahre einen kurzen übersichtlichen Bericht erstattete und Zentralpräsident Keller (Winterthur) das in kernigen Worten gehaltene Protokoll der letzten Generalversammlung in Schaffhausen verlas. Nach Entgegennahme des Berichts der verschiedenen vertretenen Sektionen wurde der Antrag der Sektion Zürich, für Ausbildung tüchtigen Nachwuchses durch strenge Überwachung der Lehrverträge besorgt zu sein, einstimmig angenommen.

Zimmerei-Universalmaschine „Ruga“.

(Eingefandt.)

Die Firma Ernst A. Rüeger & Cie., Basel, Rädengasse 1, stellte auf der diesjährigen Schweizer Mustermesse eine Maschine aus, die bei den die Messe besuchenden Zimmermeistern große Anerkennung fand: Zimmerei-Universalmaschine „Ruga“. Die gleiche Maschine wurde auch anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Zimmermeister-Verbandes in Zürich (19. April 1925) vorgeführt und fand dort nicht mindere Anerkennung und Bewunderung.

Die „Ruga“ ist bestimmt zur Ausführung einer ganzen Reihe von Arbeiten, für die bisher entweder gar keine oder nur mehr oder weniger komplizierte Spezialmaschinen zur Verfügung standen:

Herausstemmen der Einschnitte in Treppenwangen, Fräsen der Zapfenlöcher in Balken, Einziehen von Schwalbenschwanznuten, Zinkenfräsen, Ausbohren von Aflöchern und Herausfräsen der hierzu erforderlichen Zapfen, Keilarbeiten verschiedenster Art, gewöhnliche Bohrarbeiten, Nuten und Spunden von Brettern etc.

Die Maschine ist auf einem Ständer aus Gußeisen drehbar angeordnet. An der Führungschiene wird ein Elektromotor in der Längsrichtung mittels Handrad hin- und herbewegt. Ein Support ermöglicht Hoch- und Tiefstellung des Motors, sodaß jede beliebige Tiefe augenblicklich fixiert werden kann. Da die Arbeit direkt von der Motorenwelle geleistet wird, so fallen kostspielige und umständliche Riemen und Transmissionen weg. Der Anschluß erfolgt mittels Kabel an jede Kraftleitung. Am Gußständer ist ein Holzstück von zweckmäßiger Länge und Breite angeschraubt, zur Aufnahme der zu bearbeitenden Werkstücke. Die Maschine ist leicht transportabel und kann ohne große Mühe an jedem beliebigen Orte der Werkstätte oder des Abbundplatzes aufgestellt werden. Den tabellos ventilierten Motor schützt ein Aluminiumgehäuse gegen Staub und Spritzwasser. Ein groß dimen-